

SATZUNG

Stand: Mai 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS.....	2
§ 2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 2A VEREINSTÄTTIGKEIT	2
§ 3 ERWERB DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT	2
§ 4 BEITRÄGE, GEBÜHREN, UMLAGEN, EINTRITTSGELD	2
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 6 ORDENTLICHE- UND AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	3
§ 6 A ORGANE DES VEREINS	3
§ 7 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	3
§ 8 WAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER	3
§ 9 VORSTAND.....	3
§ 9A BEIRAT.....	4
§ 10 DIE KASSENPRÜFUNGSKOMMISSION	4
§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN	4
§ 12 PROTOKOLLE ÜBER BESCHLUSSFORMEN.....	4
§ 13 HAFTUNG DES VEREINS ODER SEINER ORGANE	4
§ 14 VEREINSAUFLÖSUNG	5
§ 15 ZUSTELLUNG VON SCHREIBEN.....	5
§ 16 FRISTEN.....	5
§ 17 INKRAFTTRETEN	5

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein trägt den Namen:
Trägerverein Sportheim Wedau e.V.
2. Gründungstag ist der 03.12.1994
3. Sitz des Vereins: Masurenallee 30, 47055 Duisburg.
Der Trägerverein Sportheim Wedau e.V. ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und wird insbesondere durch Betreiben des Freibades auf der Masurenallee in Duisburg-Wedau verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a VEREINSTÄTIGKEIT

Die Verwirklichung des Vereinszweckes wird insbesondere verfolgt durch die:

- a) Förderung des Freizeit und Breitensports.
- b) Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- c) Ausrichtung eines gesellschaftlich kulturellen Programms.
- d) Erwerb, Bau und Unterhaltung eigener Anlagen.
- e) Zusammenarbeit mit Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung.

§ 3 ERWERB DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können natürliche Personen (Einzelpersonen und Familien) werden. Als Familie in diesem Sinne gelten der Antragsteller sowie der mit ihm nachweislich in häuslicher Gemeinschaft lebende

Ehe-/Lebenspartner sowie Kinder bis zum Alter von 16 Jahren (bei deren nachgewiesener Schulausbildung bis zum Alter von 18 Jahren). Die Mitgliedschaft können ferner, als Förderer, Unternehmen sowie sonstige Vereine erwerben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar. Mit dem Beitritt zum Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung und Ordnung des Vereins an. Die Mitgliedschaft ist durch einen Mitgliedsausweis nachzuweisen.

§ 4 BEITRÄGE, GEBÜHREN, UMLAGEN, EINTRITTSGELD

Jahresbeiträge. Gebühren und Umlagen sowie Eintrittsgelder werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt oder geändert. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar jeden Jahres zu zahlen. Bei Neuaufnahme nach dem 31. Januar eines Jahres ist er innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ausnahmen müssen einvernehmlich durch Vorstandsbeschluss geregelt werden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand (Vorstand und Beirat) mit 2/3 Stimmenmehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich zu übersenden. Dem Betroffenen ist anzukündigen, dass er in einer Vorstandssitzung Gelegenheit zur Gegendarstellung hat (s.g. rechtliches Gehör). Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der erweiterten Vorstandssitzung zu verlesen. Bleibt das betroffene Mitglied ohne ausreichenden Grund der schriftlichen Einladung zur Vorstandssitzung fern bzw. äußert es sich nicht schriftlich bis zu dieser Vorstandssitzung, so kann die Entscheidung über seinen Ausschluss auch ohne eine Anhörung erfolgen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem bisherigen Mitgliedschafts-

verhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen: Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 ORDENTLICHE UND AUßERORDENTL. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr - wenn möglich bis Ende April - statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Alle Mitglieder sind dabei unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei Familienmitgliedschaften genügt eine Einladung an ein volljähriges Mitglied. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf

- Beschluss der Jahreshauptversammlung.
- schriftlich begründeten Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder an den Vorstand.

Die Regelungen zur Einberufung und Einladung bei ordentlichen Mitgliederversammlungen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen (mit Ausnahme von Satz 1 des ersten Absatzes) entsprechend. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie werden grundsätzlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann ein anderer Tagungsleiter gewählt werden.

§ 6 a ORGANE DES VEREINS

1. Die Jahresmitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 7 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung ist den Vereinsmitgliedern

fristgemäß zuzusenden (vgl. § 6). Wahlen der Vorstandsmitglieder finden offen statt. Nur wenn sich mehrere Kandidaten um eine Vorstandsposition bewerben bzw. wenn geheime Wahl beantragt wird, ist geheim abzustimmen. Wahlen zur Kassenprüfungskommission sowie sonstige Abstimmungen werden ebenfalls offen vorgenommen, sofern nicht geheime Wahl bzw. Abstimmung beantragt wird. Die für die Wahlen verwendeten Stimmzettel je Wahlgang müssen einheitlich sein. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wahlwiederholung. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sonstige Abstimmungen werden - soweit nicht anders geregelt - durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vollbeitragszahler sind.

§ 8 WAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in den ordentlichen Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung) in getrennten Wahlgängen. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit dessen/deren Aufgaben von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen. Der Vorstand kann auch ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, mit der Aufgabenübernahme bis zur nächsten Jahreshauptversammlung beauftragen. Dieses Vereinsmitglied kann an Vorstandssitzungen teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht. Vor den jeweiligen Vorstandswahlen ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, dessen Sprecher die Wahl des Vorstandes leitet. Soweit der gesamte Vorstand vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann jedes Vereinsmitglied eine Notbestellung durch das Amtsgericht gemäß § 29 BGB geltend machen.

§ 9 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 13 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) sechs Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter a, b, c und e aufgeführten Personen.

Alle Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn sie von dem 1. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied dieses Personenkreises unterzeichnet sind. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§28 Abs. I und 32, 34 BGB. In der Jahreshauptversammlung werden wechselweise für je 2 (zwei) Jahre gewählt: in den Jahren mit geraden Endzahlen

- der 1. Vorsitzende
- ein stellvertretender Vorsitzender
- der 2. Kassierer
- der 1. Schriftführer

in den Jahren mit ungeraden Endzahlen

- ein stellvertretender Vorsitzender
- der 1. Kassierer
- der 2. Schriftführer

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Jahr hinzu gewählt.

§ 9a BEIRAT

Zur aktiven Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gewählt. Dieser besteht aus dem jeweiligen Vorsitzenden der verschiedenen Abteilungen (Angler, Tennis, Tischtennis, Sänger, Fußballer etc.) Vorstand und Beirat bilden den erweiterten Vorstand.

§ 10 DIE KASSENPRÜFUNGSKOMMISSION

1. Die Jahreshauptversammlung wählt drei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. 2. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überwachung und Überprüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereins. Sie haben der Jahreshauptversammlung

einen Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. 3. Ein schriftlicher Prüfbericht ist dem Vorstand nach jeder Prüfung zuzuleiten. Bei Beanstandungen muss die Kassenprüfungskommission aufgrund ihrer Feststellungen die Einberufung des gesamten Vorstandes binnen Wochenfrist verlangen. 4. Eine Kassenprüfung kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder diese Aufgabe wahrnehmen.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die Änderung des Vereins- und Satzungszwecks (vgl. § 2) kann von der Mitgliederversammlung nur einstimmig beschlossen werden.

§ 12 PROTOKOLLE ÜBER BESCHLUSS-REFORMEN

Die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungs-/Wahlergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden und ggf. vom Tagungsleiter zu unterschreiben. Sofern in der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder keine Änderungen beschlossen werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 13 HAFTUNG DES VEREINS ODER SEINER ORGANE

Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für irgend-welche Schäden oder Unfälle gegenüber Mitgliedern ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Der Verein haftet nicht für Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld, die auf dem Vereinsgelände oder bei Veranstaltungen außerhalb des Vereinsgeländes abhandenkommen oder beschädigt werden. Mitglieder, die Gegenstände des Vereins oder vom Verein gepachtete Gegenstände und Baulichkeiten beschädigen, werden für den eingetretenen Schaden haftbar gemacht.

§ 14 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand bleibt bis nach beendeter Auflösung im Amt und hat das Vereinsvermögen entsprechend dem Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 ZUSTELLUNG VON SCHREIBEN

Zustellungen nach § 5 Abs. 2 erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Diese gelten als zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert oder diese einem Haushaltsangehörigen übergeben werden.

§ 16 FRISTEN

Für die Berechnung von Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 - 193 BGB).

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist am 23.02.1995 während einer Mitgliederversammlung beschlossen worden.